



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 29. Dezember 2021

Nummer 51

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Genehmigung der Auflösungsvereinbarung des Amtes Neuhardenberg sowie der öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch das Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Änderung des Amtes Seelow-Land durch das Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg 1103

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie 2022) 1114

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenbetriebsdienst - Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen, Ausgabe 2021 1122

Außerkräfttreten technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen 1122

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden 1123

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe 1125

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 1125

Inhalt	Seite
Landeszahnärztekammer Brandenburg	
Sechste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg	1125
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1127
Sonstige Sachen	1127
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1128

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung der Auflösungsvereinbarung des Amtes Neuhardenberg sowie der öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch das Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Änderung des Amtes Seelow-Land durch das Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Az: 31-340-00
Vom 27. Oktober 2021

I.

Hiermit genehmige ich gemäß § 134 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist, die mit Datum vom 13. Juli 2021 unterzeichnete Auflösungsvereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg, die mit Datum vom 22. Juli 2021 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe sowie die mit Datum vom 13. Juli 2021 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des Amtes Seelow-Land durch das Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen haben folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg zum 31.12.2021

Das Amt Neuhardenberg soll nach dem Willen der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wollen die Gemeinde Märkische Höhe dem Amt Märkische Schweiz und die Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg dem Amt Seelow-Land hinzutreten.

Zu diesem Zwecke schließen

die Gemeinde Gusow-Platkow,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

und

die Gemeinde Märkische Höhe,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

und

die Gemeinde Neuhardenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt):

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass

- a) die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land (nachfolgend Auseinandersetzungsvereinbarung genannt) und
- b) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und
- c) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg

wirksam werden.

(2) Die in dieser Auflösungsvereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2
Auflösung des Amtes Neuhardenberg

Das Amt Neuhardenberg wird am Tage nach der Bekanntmachung dieser Auflösungsvereinbarung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.

§ 3

Aufgaben

(1) Die vom Amt Neuhardenberg wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 135 Absatz 1 bis 4 BbgKVerf werden mit Auflösung des Amtes Neuhardenberg für die aufzunehmende Gemeinde Märkische Höhe vom aufnehmenden Amt Märkische Schweiz und für die aufzunehmenden Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg vom aufnehmenden Amt Seelow-Land wahrgenommen.

(2) Die vom Amt Neuhardenberg an Stelle der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg erfüllten Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 135 Absatz 5 BbgKVerf

1. Einrichtung einer Schiedsstelle,
2. Bildung eines Seniorenbeirates,
3. Trägerschaft über die Grundschule,
4. Trägerschaft über die Kindertagesstätten Gusow-Platkow und Neuhardenberg,
5. Einrichtung einer Bibliothek und
6. Entwicklung des Tourismus

fallen mit seiner Auflösung auf die Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg zurück. Das gilt auch für die von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg dem Amtsausschuss des Amtes Neuhardenberg übertragene Aufgabe, für die Gemeinden einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Gemeinde Neuhardenberg wird Trägerin der Bibliothek Neuhardenberg und tritt mit Auflösung des Amtes Neuhardenberg in den zwischen dem Amt Neuhardenberg und dem Verein Neuhardenberg 2000 e. V. geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 15.03.2019 ein.

§ 4

Übergang von Vermögen und Schulden

(1) Das Vermögen und die Schulden des aufzulösenden Amtes Neuhardenberg werden auf die Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische-Höhe und Neuhardenberg übertragen. Reine Buchposten wie Basisreinvermögen oder Rücklagen gehen nicht über. § 85b Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf findet insoweit keine Anwendung.

(2) Das Vermögen des Amtes wird in die Spaltbilanzen der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische-Höhe und Neuhardenberg verteilt. Die Zuordnung des beweglichen Vermögens erfolgt nach Belegenheit. Das Grundvermögen wird nach den Bestimmungen des § 6 verteilt. Die Zuordnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2. Die Zuordnung der Schulden auf die Spaltbilanzen der Gemeinden erfolgt anteilig auf die Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische-Höhe und Neuhardenberg nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Amtes Neuhardenberg am 30.09.2020.

(3) Die Alu-Zelthalle in Größe 10 x 30 m (gemäß Prüfbuch für fliegende Bauten Nr. 4124) mit Bühne geht in das Eigentum der Gemeinde Gusow-Platkow über. Die Gemeinde Gusow-Platkow schließt mit den Gemeinden Märkische Höhe und Neuhardenberg eine Vereinbarung über die Nutzung der Alu-Zelthalle ab.

§ 5

Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

(1) Es ist beabsichtigt, dass das aufnehmende Amt Seelow-Land die Pensions- und Beihilferückstellungen für den Ruhestandsbeamten und den Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Neuhardenberg übernimmt. Eine entsprechende Regelung dazu erfolgt in der öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land.

(2) Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind anteilig für die Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische-Höhe und Neuhardenberg auf der Grundlage des Verhältnisses der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Amtes Neuhardenberg am 30.09.2020 zu berechnen. Der Anteil der Gemeinde Märkische Höhe wird danach anteilig den Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 30.09.2020 zugeordnet. Die so berechneten Anteile für die Pensions- und Beihilferückstellungen sind in die Spaltbilanzen der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg zu übernehmen und durch Bilanzierung von Vermögen oder Forderungen zu neutralisieren.

(3) Soweit nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg weitere Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für den Ruhestandsbeamten und den Hauptverwaltungsbeamten des ehemaligen Amtes Neuhardenberg entstehen, welche alleinige Erstattungsansprüche gegenüber den Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg begründen, sind diese Erstattungsansprüche anteilig auch von der Gemeinde Märkische Höhe zu begleichen. Die Höhe des zu zahlenden Anteils ist auf Grundlage des Verhältnisses der amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinden zur Gesamteinwohnerzahl am 30.09.2020 zu ermitteln.

§ 6

Grundbesitz

(1) Das Amt Neuhardenberg ist Eigentümer des im Grundbuch von Neuhardenberg Blatt 936 verzeichneten Grundbesitzes:

- a) Flurstück 158 der Flur 2 mit 2.650 m²,
- b) Flurstück 159 der Flur 2 mit 1.880 m² und
- c) Flurstück 130 der Flur 2 mit 607 m².

Auf den Flurstücken 158, 159 und 130 stehen die Gebäude der Amtsverwaltung, Karl-Marx-Allee 72, und das Feuerwehrgerätehaus, Karl-Marx-Allee 72 A, die mit einer gemeinsamen Grenz- wand verbunden sind.

(2) Das Flurstück 158 der Flur 2 in Größe von 2.650 m² soll zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auflösungsver-

barung auf die Gemeinde Neuhardenberg zum Zwecke des Brandschutzes übertragen werden.

(3) Die Flurstücke 159 der Flur 2 und 130 der Flur 2 sollen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auflösungsvereinbarung auf die Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg als Miteigentümergeinschaft übertragen werden. Die Miteigentumsanteile sollen auf der Grundlage des Verhältnisses der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Amtes Neuhardenberg am 30.09.2020 wie folgt gebildet werden:

Gemeinde	Anteil
Gusow-Platkow	28 %
Märkische Höhe	13 %
Neuhardenberg	59 %

Die Gemeinden wollen danach den Grundbesitz verwerten oder veräußern und die Verwertungs- oder Kaufpreiserlöse gemäß ihren Miteigentumsanteilen und unter Beachtung des Wertes des an die Gemeinde Neuhardenberg übertragenen Flurstückes 158 der Flur 2 (Feuerwehrgerätehaus) unter sich aufteilen. Zu diesem Zweck werden Verkehrswertgutachten über den Grundbesitz des Amtes Neuhardenberg erstellt.

§ 7

Personalüberleitung Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Verwaltung des Amtes Neuhardenberg beschäftigt sind, sollen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auflösungsvereinbarung nach den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in den Dienst des Amtes Märkische Schweiz oder des Amtes Seelow-Land übernommen werden.

(2) Die Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Grundschule Neuhardenberg und in den Kindertagesstätten Gusow-Platkow und Neuhardenberg beschäftigt sind, sollen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auflösungsvereinbarung nach den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in den Dienst des Amtes Seelow-Land übernommen werden.

(3) Die Einzelheiten der Überleitung der Arbeitsverhältnisse, der in Absatz 1 und 2 genannten Arbeitnehmer, werden zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land in der Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 8

Personalüberleitung des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Neuhardenberg tritt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auflösungsvereinbarung in den Dienst des Amtes Seelow-Land über.

(2) Die Einzelheiten der Überleitung des Hauptverwaltungsbeamten werden zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land in der Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Diese Auflösungsvereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 10

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11

Genehmigungen

Diese Auflösungsvereinbarung bedarf nach § 134 Abs. 1 BbgKVerf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

§ 12

Wirksamwerden

(1) Diese Auflösungsvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2021 wirksam.

(2) Die Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg weist im Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg auf die in Absatz 1 genannte Bekanntmachung hin.

Seelow, den 13.07.2021

Für die Gemeinde Gusow-Platkow

Frank Kraft
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Thomas Drewing
Stellvertreter
des ehrenamtlichen
Bürgermeisters

Für die Gemeinde Märkische Höhe

Stefan Neumann
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Jens-Uwe Krenz
Stellvertreter
des ehrenamtlichen
Bürgermeisters

Für die Gemeinde Neuhardenberg

Mario Eska
ehrenamtlicher
Bürgermeister

Dieter Arndt
Stellvertreter
des ehrenamtlichen
Bürgermeisters

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung
des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten
der Gemeinde Märkische Höhe**

Das Amt Neuhardenberg soll nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum 31.12.2021 aufgelöst werden.

Die Gemeinde Märkische Höhe hat das Ziel, nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg dem Amt Märkische Schweiz anzugehören.

Zu diesem Zwecke schließen

die amtsangehörige **Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Garzau-Garzin**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Märkische Höhe**,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Neuhardenberg,

die amtsangehörige **Gemeinde Oberbarnim**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Rehfelde**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, und

die amtsangehörige **Gemeinde Waldsiedersdorf**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe (nachfolgend Vereinbarung genannt):

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass

- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt),
- die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg und dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land und
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg

wirksam werden.

(2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2
Amt Märkische Schweiz

(1) Die Gemeinde Märkische Höhe tritt dem Amt Märkische Schweiz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch zum 01.01.2022 hinzu.

(2) Das Amt Märkische Schweiz mit Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) besteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung aus der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden Garzau-Garzin, Märkische Höhe, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiedersdorf.

§ 3
Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz

Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung besteht der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus 13 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen

1. aus den bisherigen 12 Mitgliedern der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der amtsangehörigen Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiedersdorf und
2. aus dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Märkische Höhe.

§ 4

Aufgaben

Das Amt Märkische Schweiz ist Träger der ihm durch Gesetz, durch Verordnung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz

(1) Abweichend von den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz gelten ab dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung die in den Absätzen 2 und 3 vereinbarten Bestimmungen. Die Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzungen der Gemeinde Märkische Höhe und des Amtes Märkische Schweiz sind bis zum 31.03.2022 entsprechend anzupassen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie von durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“. Ersatzbekanntmachungen der Gemeinde Märkische Höhe werden durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die entsprechenden Dokumente werden im Dienstgebäude des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkische Höhe und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ zugänglich gemacht.

(3) Für die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie für die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 30.07.2019. Standorte der Bekanntmachungskästen der hinzugetretenen Gemeinde Märkische Höhe sind:

- a) im Ortsteil Batzlow beim Gebäude Batzlower Dorfstraße 27,
- b) im Ortsteil Reichenberg rechts an der Einfahrt zum Gutshof (Gutshof 4) und in Julianenhof an der Bushaltestelle (Julianenhof 11 A) und
- c) im Ortsteil Ringenwalde an der Kreuzung am Dorfplatz gegenüber der Ringenwalder Dorfstraße 3.

§ 6

Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

(1) Wird das Amt Märkische Schweiz infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder ge-

ändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen und die Schulden des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(2) Die Verteilung des Vermögens und der Schulden des Amtes Märkische Schweiz werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:

1. Anschaffungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ab dem 01.01.2022 werden anteilig auf die dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Märkische Schweiz zum 31.12.2021 wird zwischen den Gemeinden Rehfelde, Waldsiefersdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anteilig aufgeteilt.
3. Das bewegliche Vermögen, das die Gemeinde Märkische Höhe zum Stichtag 01.01.2022 in das Amt Märkische Schweiz eingebracht hat, geht auf die Gemeinde Märkische Höhe über.
4. Vermögensanteile, die nicht zugeordnet werden können, werden anteilig auf die dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche.
5. Verbindlichkeiten bis 31.12.2021 aus Investitionskrediten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiefersdorf aufgeteilt.
6. Verbindlichkeiten ab 01.01.2022 aus Investitionskrediten des Amtes werden einschließlich der neu amtsangehörigen Gemeinde Märkische Höhe nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-erfordernisses.

§ 9 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 01.01.2022 wirksam.

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Thomas Mix Ehrenamtlicher Bürgermeister	Melitta Schubert Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	--

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Gemeinde Garzau-Garzin

Sebastian Fröbrich Ehrenamtlicher Bürgermeister	Klaus Wallasch Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	--

Seelow, den 13.07.2021

Für die Gemeinde Märkische Höhe

Dr. Grit Brinkmann Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg	Thomas Manig Allgemeiner Stellvertreter der Amtsdirektorin des Amtes Neuhardenberg
---	---

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Gemeinde Oberbarnim

Lothar Arndt Ehrenamtlicher Bürgermeister	Detlef Daubitz Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	--

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.2021

Für die Gemeinde Rehfelde

Patrick Gumprich Ehrenamtlicher Bürgermeister	Kathrin Krupski Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	---

Buckow (Märkische Schweiz), den 22.07.1991

Für die Gemeinde Waldsiefersdorf

Dietmar Ehm Ehrenamtlicher Bürgermeister	Dr. Günter Schachler Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
--	--

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg

Das Amt Neuhardenberg soll nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum 31.12.2021 aufgelöst werden.

Die Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg haben das Ziel, nach der Auflösung dem Amt Seelow-Land anzugehören.

Zu diesem Zwecke schließen

die amtsangehörige **Gemeinde Falkenhagen (Mark)**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Fichtenhöhe**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Gusow-Platkow**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Lietzen**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Lindendorf**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die amtsangehörige **Gemeinde Neuhardenberg**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, und

die amtsangehörige **Gemeinde Vierlinden**,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg (nachfolgend Vereinbarung genannt):

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass

- a) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt),
- b) die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land und
- c) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe

wirksam werden.

(2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2 Amt Seelow-Land

(1) Die Gemeinde Gusow-Platkow und die Gemeinde Neuhardenberg treten dem Amt Seelow-Land am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung, frühestens jedoch zum 01.01.2022 hinzu.

(2) Das Amt Seelow-Land mit Sitz in der Stadt Seelow besteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung aus den amtsangehörigen Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg und Vierlinden.

§ 3 Einrichtung einer Bürgerservicestelle der Amtsverwaltung

(1) Das Amt Seelow-Land richtet in der Gemeinde Neuhardenberg eine Bürgerservicestelle mit Außenstelle der Meldebehörde Seelow ein.

(2) Die mit der Einrichtung dieser Bürgerservicestelle gesammelten Erfahrungen werden bis zum 31.12.2025 evaluiert.

§ 4 Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land

(1) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung besteht der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus 14 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen

1. aus den bisherigen neun Mitgliedern der amtsangehörigen Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf und Vierlinden,
2. aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg,
3. aus einem weiteren Mitglied der Gemeinde Gusow-Platkow und
4. aus zwei weiteren Mitgliedern der Gemeinde Neuhardenberg.

(2) Die weiteren Mitglieder der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg im Amtsausschuss des Amtes Neuhardenberg werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung weitere Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Seelow-Land.

§ 5 Aufgaben

Das Amt Seelow-Land ist Träger der ihm durch Gesetz, durch Verordnung oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

§ 6 Bekanntmachungen der Gemeinde Gusow-Platkow, der Gemeinde Neuhardenberg und des Amtes Seelow-Land

(1) Abweichend von den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg sowie des Amtes Seelow-Land gelten ab dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung die in den Absätzen 2 und 3 vereinbarten Bestimmungen. Die Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzungen der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg sowie des Amtes Seelow-Land sind bis zum 31.03.2022 entsprechend anzupassen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie von durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung durch den Amtsdirektor des Amtes Seelow-Land im „Amtsblatt für das Amt Seelow-Land“. Ersatzbekanntmachungen der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg werden durch den Amtsdirektor des Amtes Seelow-Land angeord-

net. Die entsprechenden Dokumente werden im Dienstgebäude des Amtes Seelow-Land, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Beschlüsse der Gemeindevertretungen Gusow-Platkow und Neuhardenberg und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Seelow-Land“ zugänglich gemacht.

3) Für die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Seelow-Land gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung des Amtes Seelow-Land vom 03.08.2020. Standort der Bekanntmachungskästen der hinzugetretenen Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg sind:

1. in der Gemeinde Gusow-Platkow
 - a) im Ortsteil Gusow an der Mauer zum Wirtschaftshof (Hauptstraße), an der Bushaltestelle Stahl, Hauptstraße 56, und in der Siedlung am Grundstück Siedlung 12,
 - b) im Ortsteil Platkow am Grundstück Dorfstraße 17,
2. in der Gemeinde Neuhardenberg
 - a) im Gemeindeteil Neuhardenberg auf dem Parkplatz der REWE Kaufhalle - Hermann-Matern-Straße 5 A, in der Nähe der Friedrich-Engels-Straße 31 und bei der Karl-Marx-Allee 7,
 - b) im Gemeindeteil Bärwinkel am Grundstück Bärwinkel 3,
 - c) im Ortsteil Altfriedland in der Fischerstraße 24,
 - d) im Gemeindeteil Karlsdorf gegenüber dem Grundstück Karlsdorf 18,
 - e) im Gemeindeteil Gottesgabe an der Siedlung 12,
 - f) im Gemeindeteil Neufriedland Nr. 13,
 - g) im Ortsteil Quappendorf vor der Bushaltestelle, Lindenstraße 16,
 - h) im Gemeindeteil Neufeld an der Bushaltestelle, gegenüber Neutreibbener Straße 3 und
 - i) im Ortsteil Wulkow am Grundstück Hauptstraße 44.

§ 7

Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

(1) Wird das Amt Seelow-Land infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen und die Schulden des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(2) Die Verteilung des Vermögens und der Schulden des Amtes Seelow-Land werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:

1. Grundstücke im Eigentum des Amtes fallen entschädigungslos an die amtsangehörigen Gemeinden, in deren Gebiet sie gelegen sind.

2. Das bewegliche Vermögen des Amtes wird in der Weise aufgeteilt, dass es die amtsangehörige Gemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde bzw. stationiert war.
3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.) des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.
4. Verbindlichkeiten bis 31.12.2021 aus Investitionskrediten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte der Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf, und Vierlinden aufgeteilt.
5. Verbindlichkeiten ab 01.01.2022 aus Investitionskrediten des Amtes werden einschließlich der neuen amtsangehörigen Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.
6. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, z. B. aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Sinne der Nummern 3 bis 5.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der

Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftform-
erfordernisses.

§ 10
Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg.

§ 11
Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 01.01.2022 wirksam.

Seelow, den 13.07.2021

Für die Gemeinde Falkenhagen (Mark)

Bärbel Mede Ehrenamtliche Bürgermeisterin	Kerstin Abendroth Stellvertreterin der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
---	--

Für die Gemeinde Fichtenhöhe

Jörg Henschke Ehrenamtlicher Bürgermeister	Siegfried Jänisch Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
--	---

Für die Gemeinde Gusow-Platkow

Frank Kraft Ehrenamtlicher Bürgermeister	Thomas Drewing Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
--	--

Für die Gemeinde Lietzen

Frank Kasper Ehrenamtlicher Bürgermeister	Thilo Rotzoll Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	---

Für die Gemeinde Lindendorf

Helmut Franz Ehrenamtlicher Bürgermeister	Gabriele Dreger Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	---

Für die Gemeinde Neuhardenberg

Mario Eska Ehrenamtlicher Bürgermeister	Dieter Arndt Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	--

Für die Gemeinde Vierlinden

Constantin Schütze Ehrenamtlicher Bürgermeister	Ute Boekholt Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters
---	--

**Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung
zwischen dem Amt Neuhardenberg,
dem Amt Märkische Schweiz
und dem Amt Seelow-Land**

Das Amt Neuhardenberg soll nach dem Willen der Gemeinden Gusow-Platkow, Märkische Höhe und Neuhardenberg mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst werden. Nach der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wollen die Gemeinde Märkische Höhe dem Amt Märkische Schweiz und die Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg dem Amt Seelow-Land hinzutreten.

Die Auflösung des Amtes Neuhardenberg und die Änderung der Ämter Märkische Schweiz und Seelow-Land sind in entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu regeln. Die weiteren erforderlichen Regelungen der Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ämtern sind in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke schließen

das **Amt Neuhardenberg**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

und

das **Amt Märkische Schweiz**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

und

das **Amt Seelow-Land**,
vertreten durch den Amtsdirektor,

die folgende Öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Neuhardenberg, dem Amt Märkische Schweiz und dem Amt Seelow-Land (nachfolgend Auseinandersetzungsvereinbarung genannt):

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass

- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Neuhardenberg (nachfolgend Auflösungsvereinbarung genannt),
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Märkische Schweiz durch Hinzutreten der Gemeinde Märkische Höhe und
- die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Seelow-Land durch Hinzutreten der Gemeinde Gusow-Platkow und der Gemeinde Neuhardenberg

wirksam werden.

(2) Die in dieser Vereinbarung in männlicher Form verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in entsprechender Weise für die weibliche und die diverse Form.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Das Amt Seelow-Land wird, soweit die Auflösungsvereinbarung und diese Auseinandersetzungsvereinbarung nichts Anderes regeln, am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung Rechtsnachfolger des Amtes Neuhardenberg. Hinsichtlich der auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe und seine Einwohner bezogenen Sach- und Rechtsverhältnisse wird abweichend von Satz 1 das Amt Märkische Schweiz Rechtsnachfolger des Amtes Neuhardenberg.

(2) Gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren, die vom oder gegen das Amt Neuhardenberg am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung anhängig sind, hat das Amt Seelow-Land auf eigene Rechnung und im eigenen Namen fortzuführen. Hinsichtlich der auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe und seine Einwohner bezogenen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren hat diese Verfahren abweichend von Satz 1 das Amt Märkische Schweiz fortzuführen.

§ 3 Personalüberleitung Arbeitnehmer

(1) Bis zu ein Arbeitnehmer (höchstens bis zur Entgeltgruppe 8) des Amtes Neuhardenberg, der in der Verwaltung des Amtes Neuhardenberg beschäftigt ist, wird am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Märkische Schweiz übernommen. Die übrigen Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Verwaltung des Amtes Neuhardenberg beschäftigt sind, werden in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Seelow-Land übernommen.

(2) Die Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg, die in der Grundschule Neuhardenberg und in den Kindertagesstätten

Gusow-Platkow und Neuhardenberg beschäftigt sind, werden am Tage des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis des Amtes Seelow-Land übernommen.

(3) Die aufnehmenden Ämter treten in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Personalüberleitung bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbenen Rechtsstellungen der Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleiben gewahrt.

(4) Den betroffenen Arbeitnehmern ist der gesetzliche Übergang der Arbeitsverhältnisse, der Eintritt des Amtes Märkische Schweiz oder des Amtes Seelow-Land in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung schriftlich bis zum 31.10.2021 zu bestätigen.

§ 4 Personalüberleitung des Hauptverwaltungsbeamten und des Ruhstandsbeamten

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Neuhardenberg tritt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 31 LBG und § 16 Abs. 2 BeamStG in den Dienst des Amtes Seelow-Land über. Sein Beamtenverhältnis auf Zeit wird bis zum Ablauf seiner laufenden Amtszeit mit dem neuen Dienstherrn in der Verwendung als Erster Beigeordneter fortgesetzt. Das Amt Seelow-Land tritt in die Rechtsnachfolge des Amtes Neuhardenberg als für den Ruhstandsbeamten früheren Dienstherrn ein.

(2) Die Rechte und Pflichten, die aus der Umlage zur Versorgungskasse, der Umlage zur Beihilfekasse und aus den unmittelbaren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg für den Hauptverwaltungsbeamten und den Ruhstandsbeamten des Amtes Neuhardenberg bestehen, werden vom Amt Seelow-Land übernommen und fortgeführt.

(3) Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Amt Märkische Schweiz dem Amt Seelow-Land die aus den finanziellen Verpflichtungen anfallenden Kosten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf erstattet.

§ 5 Vermögen und Schulden

(1) Das Vermögen des Amtes Neuhardenberg, das ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben gemäß § 135 Absatz 1 bis 3 BbgKVerf zuzurechnen ist, geht nach Belegenheit in den jeweiligen hinzutretenden Gemeinden auf das Amt Märkische Schweiz oder das Amt Seelow-Land mit Ausnahme der Regelung des Absatzes 2 über. Satz 1 gilt entsprechend für Schulden.

(2) Das bewegliche Vermögen im Amtsgebäude der Amtsverwaltung Neuhardenberg geht grundsätzlich auf das Amt

Seelow-Land über. Soweit nach § 3 Abs. 1 Arbeitnehmer des Amtes Neuhardenberg in das Amt Märkische Schweiz wechseln, einigen sich das Amt Märkische Schweiz und das Amt Seelow-Land über im Einzelfall übergewandenes bewegliches Vermögen, bezogen auf die jeweiligen Arbeitsplätze (Tisch, Stuhl, Schrank, Computer etc.).

(3) Das Amt Seelow-Land erstellt die ausstehenden Jahresabschlüsse des Amtes Neuhardenberg.

§ 6

Gerätehäuser, technische Geräte und sonstiges Inventar der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die zwischen dem Amt Neuhardenberg und den Eigentümern der Feuerwehrgerätehäuser in den Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg geschlossenen Mietverträge gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung auf das Amt Seelow-Land über.

(2) Die zwischen dem Amt Neuhardenberg und den Eigentümern der Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Märkische Höhe geschlossenen Mietverträgen gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung auf das Amt Märkische Schweiz über.

(3) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in den Feuerwehrgerätehäusern Gusow und Platkow der Gemeinde Gusow-Platkow und in den Feuerwehrgerätehäusern Altfriedland, Neuhardenberg und Quappendorf der Gemeinde Neuhardenberg befindlichen technischen Geräte und das sonstige Inventar der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg gehen in das Eigentum des Amtes Seelow-Land über. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in Satz 1 genannten technischen Geräte und das sonstige Inventar solange in den o. g. Feuerwehrgerätehäusern verbleiben, bis eine Ersatzbeschaffung oder Aussonderung erfolgt oder sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Auseinandersetzungsvereinbarung in den Feuerwehrgerätehäusern Batzlow, Reichenberg und Ringenwalde der Gemeinde Märkische Höhe befindlichen technischen Geräte und das sonstige Inventar der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg gehen in das Eigentum des Amtes Märkische Schweiz über. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in Satz 1 genannten technischen Geräte und das sonstige Inventar solange in den o. g. Feuerwehrgerätehäusern verbleiben, bis eine Ersatzbeschaffung oder Aussonderung erfolgt oder sie zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes nicht mehr erforderlich sind.

§ 7

Öffentliches Archiv

(1) Das Amt Neuhardenberg unterhält ein öffentliches Archiv im Sinne des Brandenburgischen Archivgesetzes.

(2) Das sich im Archiv des Amtes Neuhardenberg befindliche kommunale Archivgut und Zwischenarchivgut geht mit dem Wirksamwerden der Auflösungsvereinbarung in den Bestand des öffentlichen Archivs des Amtes Seelow-Land über.

(3) Kommunales Archivgut und Zwischenarchivgut, das sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Höhe oder ihre Einwohner bezieht, wird auf Anforderung durch das Amt Märkische Schweiz vom öffentlichen Archiv des Amtes Seelow-Land in das öffentliche Archiv des Amtes Märkische Schweiz überführt.

§ 8

Ortsrecht

(1) Die nachfolgenden ortsrechtlichen Bestimmungen des Amtes Neuhardenberg gehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösungsvereinbarung in das Ortsrecht des Amtes Seelow-Land über und gelten noch drei Jahre für das Gemeindegebiet und die Einwohner der Gemeinden Gusow-Platkow und Neuhardenberg fort, es sei denn, die Regelungen werden vom Amt Seelow-Land vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder ersetzt:

1. die Satzung des Archivs des Amtes Neuhardenberg (Amtsarchivsatzung) vom 05.01.2009 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 1 vom 20.02.2009, S. 4),
2. die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 05.10.2017 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 06.10.2017, S. 5),
3. die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Neuhardenberg (FFw-Entschädigungssatzung) vom 05.10.2017 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 06.10.2017, S. 8),
4. die Satzung des Amtes Neuhardenberg zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Neuhardenberg vom 08.07.2011 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 5 vom 29.07.2011, S. 6),
5. die Satzung über die Nutzung und Entgelterhebung für die Gymnastikhalle des Amtes Neuhardenberg vom 17.12.2012 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 17.12.2012, S. 4),
6. die Satzung des Amtes Neuhardenberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 22.10.2019 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 13.11.2019, S. 2),
7. die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Neuhardenberg (Essengeld-Satzung) vom 30.11.2018 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 14 vom 03.12.2018, S. 8) und

8. die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Neuhardenberg vom 28.01.2020 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 2 vom 21.02.2020, S. 6).

(2) Die nachfolgenden ortsrechtlichen Bestimmungen des Amtes Neuhardenberg gelten ausdrücklich nicht fort:

1. die Hauptsatzung des Amtes Neuhardenberg vom 21.07.2020 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 9 vom 22.07.2020, S. 4),
2. die Satzung des Amtes Neuhardenberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Neuhardenberg (Entschädigungssatzung vom 15.12.2010 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 10 vom 23.12.2010, S. 4), geändert durch Erste Entschädigungsänderungssatzung vom 29.08.2019 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 12 vom 04.09.2019, S. 10), und
3. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Neuhardenberg vom 25.05.2018 (Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg, Nr. 7 vom 25.05.2018, S. 2).

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges ist der Versuch einer Schlichtung zu unternehmen.

§ 10

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11

Wirksamwerden und Bekanntmachung

Diese Auseinandersetzungsvereinbarung wird mit der Auflösung des Amtes Neuhardenberg wirksam. Sie ist in den Amtsblättern der Ämter Märkische Schweiz, Neuhardenberg und Seelow-Land bekanntzumachen.

Seelow, den 13.07.2021

Für das Amt Neuhardenberg

Dr. Grit Brinkmann
Amtsdirektorin

Thomas Manig
Allgemeiner Stellvertreter
der Amtsdirektorin

Rehfelde, den 22.07.2021

Für das Amt Märkische Schweiz

Marco Böttche
Amtsdirektor

David Idczak
Allgemeiner Stellvertreter
des Amtsdirektors

Seelow, den 13.07.2021

Für das Amt Seelow-Land

Roswitha Thiede
Amtsdirektorin

Michael Schmidt
Allgemeiner Stellvertreter
der Amtsdirektorin

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie 2022)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 1. November 2021

1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 der Landeshauhaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2021 bis 2027 einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60)
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für Maßnahmen mit infrastrukturellem Charakter im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten zur Förderung der Markterschließung sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Brandenburg.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Anbahnung internationaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile.

Gleichzeitig sollen - zur Unterstützung der Internationalisierungsstrategie des Landes Brandenburg - verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Brandenburg andererseits geschaffen werden. Dabei soll auch den Erfordernissen der internationalen Fachkräftewerbung und der Internationalisierung der Gründungsförderung Rechnung getragen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Ausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung sollen kleine und mittlere Unternehmen in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - gemeinsamen sowie brandenburgischen Clustern, die von herausgehobener Bedeutung für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind, gezielt unterstützt werden. Es werden deshalb Maßnahmen gefördert, die den festgelegten Clustern¹ und deren Internationalisierung zuzurechnen sind.

Insgesamt soll der Bekanntheitsgrad des Landes Brandenburg als Wirtschafts- und Investitionsstandort gleichermaßen wie die Bekanntheit und die Leistungsfähigkeit brandenburgischer Unternehmen erhöht werden, um so die Internationalisierung der brandenburgischen Wirtschaft voranzutreiben.

- 1.4 Bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen und der Berichterstattung darüber sind wegen der Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) insbesondere die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Der Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten.

Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des EFRE-Programms.

Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dieser Richtlinie zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen² folgende Maß-

¹ Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie.

² „Kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

nahmen einzeln oder als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Markterschließung im In- und Ausland:

- 2.1 Gemeinschaftsprojekte auf internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird jährlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie für das Folgejahr bestätigt und veröffentlicht³.
- 2.2 Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen von
 - Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1,
 - Unternehmensreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg.
- 2.3 Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen sowie Netzwerkveranstaltungen im In- und Ausland, die die Vermittlung und Anbahnung von bedarfsorientierten, individuellen und konkreten Unternehmensgesprächen (B2B) zwischen brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen und ausländischen Unternehmen zum Ziel haben.
- 2.4 Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen.
- 2.5 Digitale oder hybride Formate der unter den Nummern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind wirtschaftsnahe - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende - Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Brandenburg, sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren ist. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und landesweit tätige sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung ohne Gewinnausrichtung.

Zuwendungsempfangende für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 sowie 2.2 erster Aufzählungsstrich können auch entsprechende wirtschaftsnahe - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende - Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke mit Sitz im Land Berlin sein, soweit sichergestellt ist, dass insbesondere die unter der Nummer 4.3 dargestellten Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen oder im

Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben durchgeführt werden dürfen und sie nicht bereits im Rahmen einer institutionellen oder sonstigen Förderung der/des Zuwendungsempfangenden finanziert werden.

Eine Förderung von Messegesellschaften ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe oder Veranstaltung darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlung vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, die im entsprechenden Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie enthalten sind, gilt die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit dem Tag des bestätigten Eingangs des Antrages bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

Für andere Maßnahmen kann von der Bewilligungsbehörde die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns - auf ausdrücklichen Antrag - erteilt werden.

Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt bei den Antragstellenden.

- 4.2 Der Antrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung;
- einen Ausgaben-, Finanzierungs- und Zeitplan (Haushaltsplanentwurf), welcher eine detaillierte und realistische Prognose der zu erwartenden Ausgaben nach Kostenpositionen enthält und die Kostenpositionen in nachweisbare und abrechenbare Meilensteine unterteilt;
- Begründung dieses Kostenplans mit bereits vorliegenden Kostenangeboten/Kostenvoranschlägen, Erfahrungswerten, Marktanalysen und Experteneinschätzungen;
- eine Begründung des Antrages mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Brandenburg, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen.

- 4.3 Eine Teilnahme an Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 ist nur zulässig für kleine oder mittlere Unterneh-

³ Messeplan im Internet: www.mwae.brandenburg.de.

men⁴ sowie Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen. Die Anzahl beteiligter brandenburgischer Aussteller an Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 auf Messen und Ausstellungen soll in der Regel nicht unter fünf liegen.

Personell, organisatorisch und/oder wirtschaftlich mit Firmen- beziehungsweise Gemeinschaftsstandbetreibern verflochtene Unternehmen können Dienstleistungen wie Standbau Messestand, Mobiliarausstattung, Montage- und Logistkarbeiten, Beratungs- und Organisationsleistungen sowie Graphikservice anbieten, wenn sichergestellt ist, dass die beteiligten Ausstellenden auch unabhängige Drittfirmen mit der Abwicklung der Dienstleistungen beauftragen können und die Preise für Leistungen der verflochtenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsprojekten nur in Höhe der Selbstkostenpreise ohne Gewinnaufschläge bestehen.

- 4.4 Begleitmaßnahmen zu Unternehmensreisen nach Nummer 2.2 müssen sich auf Maßnahmen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg beziehen. Die Anzahl beteiligter brandenburgischer Teilnehmender (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen oder andere) an Unternehmensreisen soll in der Regel nicht unter zehn Teilnehmenden liegen.
- 4.5 Die Teilnahme an den Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 ist für jedes interessierte Unternehmen diskriminierungs- und kostenfrei zu ermöglichen. Dies ist im Rahmen des Antrages, spätestens während des Bewilligungsverfahrens, durch den Antragstellenden nachzuweisen, zum Beispiel durch Screenshots der entsprechenden Internet-Veröffentlichung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021
- 5.3 Form der Zuwendung: einmaliger Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für ein Projekt nach dieser Richtlinie beträgt 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal 195 000 Euro, Zuwendungen für Workshops und Informationsveranstaltungen nach Nummer 2.4 sind begrenzt auf maximal 50 000 Euro.

Zuwendungen für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen sowie Netzwerkveranstaltungen im In- und Ausland nach Nummer 2.3 betragen 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage des Haushaltsplanentwurfs der Antragstellenden nach Nummer 4.2 zweiter Aufzählungsstrich im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

5.5.1 Folgende Ausgaben sind förderfähig (siehe auch Anlage):

- Anmietung der Messe-, Veranstaltungsfläche beziehungsweise des Veranstaltungsraums,
- Messebau,
- Standinfrastruktur und Betrieb,
- externe Beratungs- und Personalleistungen inklusive Betreuungspersonal,
- Beschaffungs- und Versandausgaben,
- Kommunikation,
- digitale/hybride Äquivalente,
- Bewirtungsausgaben.

5.5.2 Folgende Ausgaben sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten der Antragstellenden,
- Reiseausgaben für Mitarbeitende der Antragstellenden oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme inklusive CO₂-Kompensationen,
- Reiseausgaben für Unternehmensvertreter und Unternehmensvertreterinnen inklusive CO₂-Kompensationen,
- Ausgaben für permanente Anschaffung von Hardware und Software.

Nicht gefördert werden zudem:

- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

⁴ Siehe Fußnote 2.

5.5.3 Die förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben werden in der Anlage konkretisiert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Zuwendungsempfängenden einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Ankündigungen im Internet und in Social Media, der Gestaltung von Messeständen, bei Teilnehmendeninformationen wie Begleitbroschüren und -programmen zu Unternehmensreisen. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Zuwendungsempfängenden stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.2 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Zuwendungsempfängenden einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Zuwendungsempfängenden (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen); bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtkosten des Vorhabens
- g) betroffener Fonds
- h) betroffenes spezifisches Ziel
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben

- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Zuwendungsempfängenden, wenn der Zuwendungsempfängende eine juristische Person ist
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.3 Für sämtliche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie zum Beispiel die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Informations- und Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich zu beachten. Dies gilt auch für das Erscheinungsbild von Veranstaltungen und Kooperationsbörsen. Abweichungen sind nur im Fall von eingetragenen Marken zulässig. Das Corporate Design ist in diesem Fall bestmöglich und mit vorheriger Abstimmung zu berücksichtigen. Gleiches gilt in der Regel für digitale/hybride Maßnahmen.

6.4 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze (Nummer 1.4) zu berücksichtigen. Daher ist bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Richtlinie durch die Antragstellenden insbesondere zu prüfen, inwieweit:

- Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes auch ganz oder teilweise digital durchgeführt werden können,
- bei Messestandbau und Messestandinfrastruktur der Einsatz wiederverwendbarer oder aus Umweltsicht nachhaltiger Wirtschaftsgüter gesteigert werden kann,
- bei der unabdingbaren Nutzung von CO₂-intensiven Verkehrsmitteln durch teilnehmende Unternehmen Möglichkeiten zur Verringerung der CO₂-Emissionen bestehen, zum Beispiel durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen adäquaten CO₂-Kompensation für Flugreisen auf einer von anerkannten Institutionen zertifizierten Plattform oder die Organisation von Gruppenangeboten oder Fahrgemeinschaften für die Anreise zu regionalen Messen,
- bei der Gestaltung von Messeständen und Messestandinfrastruktur die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden können.

6.6 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

6.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union

- Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

- 6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Untertragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängenden die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die Bewilligungsbehörde im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind

über das Internetportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam (Bewilligungsbehörde) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren).

In dem Antrag ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Vorgaben nach Nummer 6.5 erreicht werden sollen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde).

Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen sowie Kostenangeboten, die spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen müssen).

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgelegt gilt.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (auch Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen nach der Erfüllung von Meilensteinen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorla-

ge des Verwendungsnachweises in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen je Meilenstein nach Vorlage des Nachweises, dass der Meilenstein erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Meilensteine werden projektspezifisch ermittelt und im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Dokumente im Rahmen des Antrags- und Nachweisverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Namentliche Auflistung der Teilnehmenden an der Maßnahme, deren Branchenzugehörigkeit, einschließlich Benennung des Ortes des Sitzes/der Betriebsstätte.

Darüber hinaus ist im Verwendungsnachweis über Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen zu den Vorgaben nach Nummer 6.5 zu berichten.

7.6.1 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsprojekten nach Nummer 2.1 sowie Begleitmaßnahmen nach Nummer 2.2

- Anzahl der Firmenbesucher und Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Anzahl und Art der Geschäfts- und Kooperationskontakte ohne Pressekontakte.

7.6.2 Im Falle von Kontakt- und Kooperationsbörsen, Workshops und Informationsveranstaltungen sowie Netzwerkveranstaltungen im In- und Ausland

- Anzahl und Zielrichtung der durchgeführten Einzelveranstaltungen,
- Art und Anzahl der in- und ausländischen Teilnehmenden,
- Anzahl der Kontaktgespräche und Bewertung deren Potenziale,
- Anzahl und Art der Geschäfts- und Kooperationskontakte ohne Pressekontakte.

7.6.3 Gleiches gilt im Falle der Durchführung digitaler/hybrider Formate.

7.7 Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum

2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

8.2 Die Markterschließungsrichtlinie vom 10. Dezember 2014 (ABl. S. 1699) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

Anlage**Positiv-Negativ-Liste**

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

Anmietung der Messe-, Veranstaltungsfläche beziehungsweise des Veranstaltungsraums

- Standmiete/Raummiete bei Veranstaltenden
- Raummiete insbesondere für und im Rahmen von Kontakt-, Kooperations-, Netzwerkveranstaltungen, Workshops, Schulungen, Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminaren, Unternehmensreisen
- Anmietung notwendiger Technik und sonstiger Infrastruktur
- Ausstellerausweise/Registrierungen
- AUMA- und GEMA-Gebühren

Messebau

- Entwurf, Herstellung, Miete, Auf- und Abbau sowie gegebenenfalls Entsorgung des Messestandes
- Miete von Veranstaltungstechnik
- Anmietung von Möbeln, Elektrogeräten, Abhängung, Messeteppich etc.

Standinfrastruktur und Betrieb

- Betriebsausgaben (zum Beispiel Standversicherung, Standbewachung etc.)
- Zu-, Abwasser-, Stromanschluss, inklusive Verbrauch
- Internetverbindung
- Müllabfuhr und Reinigungsgebühren
- Standreinigung
- Sicherheitsdienst (Standbewachung)
- Transport inklusive Gebühren, Zölle, Versicherung
- Dekoration und Beschilderung

Externe Beratungs- und Personalleistungen inklusive Betreuungspersonal

- Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Referenten und Referentinnen/Dozenten und Dozentinnen, Dienstleistende (zum Beispiel für die Planung und Durchführung von Vor- und Nachbereitungsseminaren, Messetrainings, Produktion digitaler, veranstaltungsbezogener Inhalte etc.)
- Externe Experten und Expertinnen für Unternehmensreisen
- Reisekosten für externe Referenten und Referentinnen/Dozenten und Dozentinnen/Experten und Expertinnen mit Branchen- oder Ziellandkenntnis (Bundesreisekostengesetz gilt)
- IT-Dienstleistungen (zum Beispiel technischer Support, gegebenenfalls inklusive Umsetzung digitaler Messestände etc.), technische Betreuung zum Beispiel am Messestand
- Agenturdienstleistungen für die Planung, Durchführung und Organisation von Veranstaltungen (zum Beispiel Unternehmensreisen; Vor- und Nachbereitungsseminare, Netzwerkveranstaltungen etc.)
- Übersetzungsleistungen
- Gästebetreuung am Stand (Hostessen)
- Kosten für den Transport von Gruppen: Anmietung von Bussen, Gemeinschaftsfahrzeugen bei Unternehmensdelegationsreisen

Bewirtungsausgaben, soweit diese mit dem Merkblatt „Bewirtungskosten“ der ILB vereinbar sind

Beschaffungs- und Versandausgaben

- Materialien zur Durchführung der Maßnahme (zum Beispiel Miete von Transportboxen)
- Ausgaben für Transfers/Gebühren für Auslandsüberweisungen/Währungsumrechnungen
- Kosten für den Versand von Materialien im Zusammenhang der Maßnahme

Kommunikation

- Ausgaben für mehrsprachige/fremdsprachige Publikationen, Informations- und Präsentationsmaterialien, Printprodukte, Internetauftritte (Websites, B2B-Plattformen und anderes), soweit in Zusammenhang mit geförderter Maßnahme stehend
- Katalogeintrag, Ausstellerverzeichnis, Marketingbeitrag beziehungsweise Pressefach
- Kosten zur Herstellung und Bereitstellung von Medien und interaktiven Elementen im Rahmen und mit Bezug zu der Maßnahme (zum Beispiel Videoclips, Imagefilme, Webinare und andere Streamings, Podcastaufzeichnungen, Social-Media-Kampagnen oder Ähnliches)
- Besuchende-, Leadmanagement und Kontaktnachverfolgung am virtuellen Messestand, sofern es das Gemeinschaftsprojekt betrifft

Digitale/hybride Äquivalente der genannten Kostenpositionen sind stets mitumfasst und ebenso förderfähig.

Nicht förderfähige Ausgaben:

- eigene Personalaufwendungen und Gemeinkosten der Antragstellenden
- Reiseausgaben für Mitarbeitende der Antragstellenden oder sonstiger Beteiligter an der Maßnahme (mit Ausnahme der oben dargelegten)
- Reiseausgaben für Unternehmensvertretende
- CO₂-Kompensationen für Flugreisen
- Ausgaben für Anschaffung von Hardware, wie PCs, Handys, Kameras oder Mikrofone, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können, und die Anschaffung von Software und Apps zur Produktion digitaler Inhalte, wenn es sich bei diesen nicht um Veranstaltungssapps handelt
- Verbrauchsmaterialien (zum Beispiel Kauf von Briefumschlägen, Briefmarken etc.)
- sonstige unternehmensspezifische Ausgaben und solche der Messeteilnehmenden

Die im Rahmen der Antragstellung geltend gemachten Kosten und deren Höhe sind plausibel darzulegen, zum Beispiel durch Vorlage von Angeboten, Anmeldungen, Markterkundungen etc. beziehungsweise anhand von Erfahrungswerten zu begründen.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Straßenbetriebsdienst -**

**Leistungsheft
für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen,
Ausgabe 2021**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 19/2021 - Verkehr
Sachgebiet 10.1:
Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst
Vom 19. November 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 04/2021 vom 11. Januar 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021 amtlich bekanntgegeben (Az.: StB 11/7243.7/10/3133567).

Das Leistungsheft des Bundes bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Betriebsdienst der Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung. Es definiert das Anforderungsniveau für den Straßenbetriebsdienst insbesondere hinsichtlich der Qualität und des Umfangs der zu erbringenden Leistung.

Hiermit wird das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“ für den Bereich der Bundesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Es ist sicherzustellen, dass das Berichtswesen ab dem 1. Januar 2022 an den Bund anforderungsgemäß erfüllt wird.

Kontrolltätigkeiten sind nicht Gegenstand des Leistungsheftes des Bundes. Die Kosten für Kontrolltätigkeiten sind in eigenen Leistungspositionen außerhalb des Leistungsheftes des Bundes zu erfassen.

Die Regelungen des ARS zu landespflegerischen Maßnahmen sind zu beachten. Es sind im Straßenbetriebsdienst im Rahmen des Leistungsheftes die Leistungen zu erbringen, die unmittelbar der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straße dienen.

Im Interesse einer einheitlichen Leistungserbringung und Wahrnehmung durch die Verkehrsteilnehmer ist für den Bereich der Landesstraßen des Landes Brandenburg analog dem „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“ zu verfahren.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Leistungsheftes für den Straßenbetrieb ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 15. Mai 2023 zu berichten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Ausgabe 2021 des Leistungsheftes ersetzt den mit Runderlass „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesstraßen - „Leistungsbereich 5: Winterdienst““ vom 5. Februar 2013 (ABl. S. 452) eingeführten Leistungsbereich 5: Winterdienst. Daher wird der genannte Runderlass aufgehoben.

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021 kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) heruntergeladen werden.

**Außerkräftreten technischer Regelungen
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Kriterien für die Wahl und Bewertung
unterschiedlicher Bauweisen
für den Oberbau von Bundesfernstraßen
mit getrennten Richtungsfahrbahnen**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 20/2021 - Verkehr
Sachgebiet 04.4:
Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3:
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen
Vom 9. Dezember 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VkB1. S. 483) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Regelungen zum Umgang mit unterschiedlichen Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Diese Regelungen sind mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 17/2005 - Straßenbau vom 19. September 2005 (ABl. S. 1046) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die Geltungsdauer des Erlasses wurde mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 15/2010 - Straßenbau vom 30. August 2010 (ABl. S. 1571) und dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 19/2015 - Verkehr vom 1. September 2015 jeweils um weitere fünf Jahre verlängert. Zuletzt wurde die Geltungsdauer

des Erlasses mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2020 - Verkehr vom 11. August 2020 (ABl. S. 831) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Mit der Bauweise Deckschichten aus Splittmastixasphalt als kompakte Asphaltbefestigung steht neben der Gussasphaltbauweise eine weitere Standardbauweise zur Verfügung, deren Eigenschaften ein nachhaltiges Bauen auf hoch beanspruchten Strecken von Bundes- und Landesstraßen ermöglichen. Der bisher geltende Wertungsvorteil zur Priorisierung der Bauweisen findet keine Anwendung mehr. Die Kosten für die Herstellung von unterschiedlichen Deckschichtvarianten hängen von den Randbedingungen der einzelnen Baumaßnahme ab.

Die folgenden Runderlasse treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft:

1. „Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg; Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“ vom 19. September 2005 (ABl. S. 1046)
2. „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg; Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen“ vom 30. August 2010 (ABl. S. 1571)
3. „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg; Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen; Verlängerung der Geltungsdauer“ vom 1. September 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht)
4. „Einführung technischer Regelungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg; Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen; Verlängerung der Geltungsdauer“ vom 11. August 2020 (ABl. S. 831).

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Dezember 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstücke 230 und 237, Flur 2, Flurstück 105 sowie Flur 3, Flurstück 115 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03620).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Erneute Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nochmals einen Monat **vom 5. Januar 2022 bis einschließlich 4. Februar 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Puschkinplatz 12, Zimmer B-115 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter 03346 850-6300 oder per E-Mail: alu@landkreismol.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. Januar 2022 bis einschließlich 4. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03620** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 12. Oktober 2021 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 20. Oktober 2021 bis 20. Dezember 2021) behalten ihre Gültigkeit.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 23. März 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstücke 208/4, 220 und 222 sowie Flur 2, Flurstück 80/1 beantragt (Az.: G02820).

Bei der Auslegung der Unterlagen zum Verfahren G03620 (siehe Bekanntmachung vom 12. Oktober 2021, ABl. S. 784) ist auf der Internetseite des UVP-Portals ein technischer Fehler aufgetreten. Aus diesem Grund wird die Auslegung wiederholt.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

**Absage des Erörterungstermins zum Antrag
Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 15306 Fichtenhöhe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Dezember 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 28. September 2021 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma e.d.isnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam für den 11. Januar

2022 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow angekündigt (Az.: G01221).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz
für das Sterbegeld des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 1. November 2021

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. November 2019 (ABl. 2020 S. 119), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2022 auf 75,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2022 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 1. November 2021

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vorsitzender des Vorstandes
Jens Frick

Landes Zahnärztekammer Brandenburg

**Sechste Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landes Zahnärztekammer Brandenburg**

Vom 6. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 6. November 2021 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April

2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 6. Dezember 2021 (AZ: 42-6411/A0001/V014) genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 18. Februar 2003 (ABl. S. 316), zuletzt geändert am 4. Dezember 2019 (ZBB 06/2019), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

1 Allgemeine Gebühren

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1.1 | Ausstellung von Zertifikaten und Bescheinigungen der Landeszahnärztekammer (z. B. letter of good standing u. ä.) | 20,00 Euro |
| 1.2 | Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten, Ausweisen u. a. | 27,50 Euro |
| 1.3 | Ausstellung von Duplikaten und (bgl.) Kopien | 10,00 Euro |
| 1.4 | Gebühren für Mahnungen | 10,00 Euro |
| 1.5 | Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren | 2.200,00 Euro |
| 1.5.1 | Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen: Wiederholungsprüfung mündlicher und praktischer Abschnitt | 1.850,00 Euro |
| 1.5.2 | Kenntnisstands- und Eignungsprüfungen: Wiederholungsprüfung praktischer Abschnitt | 1.450,00 Euro |
| 1.6 | Fachsprachtest | 470,00 Euro |
| 1.7 | Gebühren für individuelle Beratungsleistungen zu komplexen Praxisangelegenheiten vor Ort - je Stunde (zuzüglich Fahrtkosten) | 85,00 Euro |

2 Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 2.1 | Für die Prüfung im Anerkennungsverfahren zum Führen der Gebietsbezeichnung | 385,00 Euro |
|-----|--|-------------|

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 2.2 | Anerkennungsverfahren einer Gebietsbezeichnung ohne Prüfungsgespräch | 110,00 bis 330,00 Euro |
| 2.3 | Für die Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung | 220,00 Euro |
| 2.4 | Für die im Rahmen der Ermächtigung zur Weiterbildung notwendige Praxisbegehung | 275,00 Euro |
| | Für die Verlängerung einer Ermächtigung zur Weiterbildung | 55,00 Euro |

3 Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten und berufliche Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in und Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in gem. BBiG

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.4 | Durchführung einer Fortbildungsprüfung zum/zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten/in“, „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten/in“ einschließlich Ausstellung Urkunde und Prüfungszeugnis | 310,00 Euro |
| 3.5 | Durchführung einer Wiederholungsprüfung zu Pkt. 3.4 | 220,00 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 6. Dezember 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Thomas Roesse

Die vorstehende „Sechste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Zahnärzteblatt Brandenburg zu veröffentlichen.

Cottbus, den 6. Dezember 2021

Der Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg
Jürgen Herbert

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. März 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 121** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 395, Gubener Straße 10, Größe: 2.553 m²

Bebauung: zweigeschossiges, partiell unterkellertes Wohngebäude mit eingeschossigem Anbau und desolaten Nebengebäuden.

Postanschrift: Gubener Straße 10, 15295 Brieskow-Finkenheerd.

Gesamtverkehrswert: 131.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 29/21

Sonstige Sachen

Amtsgericht Potsdam

52 VI 1459/21

Beschluss

1. Auf Antrag des Erben Daniel Möller und der Erbin Nadin Möller wird die Verwaltung des Nachlasses von Rolf-Dieter Heinrich Helmut Möller, geboren am 31.03.1950, verstorben am 18.08.2021, letzte Anschrift: Fügener Weg 40 A, 12209 Berlin angeordnet.
2. Als Nachlassverwalter wird ausgewählt:
 - Herr Rechtsanwalt Thomas Wulsten, Rudolf-Breitscheid-Straße 33, 14482 Potsdam.

14467 Potsdam, 09.12.2021

Amtsgericht - Nachlassgericht

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Berufsverband Medizinische Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie im Land Brandenburg e. V. mit Sitz in Frankfurt (Oder) wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Ilona Schwede
IMD Oderland
Am Kleistpark 1
15230 Frankfurt (Oder)

Dr. Bettina Beyreiß
Institut für Mikrobiologie im Carl-Thiem-Klinikum
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

Der Verein Weberplätzchen e. V., c/o Jörg Mayer-Ries, Theodor-Hoppe-Weg 16, 14482 Potsdam, ist zum 1. Juli 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei den nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Beate Bicking-Reichert
Theodor-Hoppe-Weg 12
14482 Potsdam

Jörg Mayer-Ries
Theodor-Hoppe-Weg 16
14482 Potsdam

Hartmut Scheidmann
Mozartstraße 11
14480 Potsdam

Der Verein Evangelisch-Lutherische Gemeinde Teltow-Fläming e. V., Schillerstraße 56, 14913 Jüterbog, hat seine Tätigkeit zum 31. Juli 2021 eingestellt und befindet sich im Stadium der Abwicklung. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Stephan Müller
Damaschkestraße 13
08118 Hartenstein/Sachsen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0